

2486

Dienstag, 4. November 1947.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Ungarn.

Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 30. Oktober
1947.

Die in Bern mit einer ungarischen Delegation aufgenommenen Wirtschaftsverhandlungen führten am 25. Oktober 1947 zur Unterzeichnung folgender Vereinbarungen :

Erste Zusatzvereinbarung zum Abkommen vom 27. April 1946 über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Ungarn;

Vertrauliches Protokoll zum genannten Abkommen vom 27. April 1946 betreffend den Zahlungsverkehr, mit drei Briefwechseln;

Vertrauliches Protokoll betreffend die Liquidation von "Warenkonto IV";

Vertrauliches Protokoll betreffend den Finanztransfer, mit drei Briefwechseln;

Protokoll der Zweiten Zusammenkunft der schweizerisch-ungarischen Regierungskommission vom 17. September bis 25. Oktober in Bern, mit einem Briefwechsel;

Verhandlungsprotokoll.

Ueber das Resultat der Verhandlungen ist folgendes zu bemerken:

I. Warenverkehr.

Die Abfassung der Warenlisten bereitete einige Schwierigkeiten, und zwar nicht zuletzt wegen der auch in Ungarn eingeführten Planwirtschaft. Auf der Einfuhrseite blieben die ungarischen Lieferzusagen für eine Reihe versorgungsmässig wichtiger Waren wegen der ungünstigen Ernte hinter den schweizerischen Erwartungen zurück. Ungarn ist ausserstande, in der kommenden Vertragsperiode Getreide und Futtermittel, abgesehen von 2.000 t Mais, nach der Schweiz zu liefern. Auch für einige weitere von der Schweiz früher regelmässig bezogene Produkte, wie Malz, Zwiebeln, Alkohol, Leinöl u.a. konnten die ungarischen Unterhändler keine bestimmten Lieferzusagen geben. Schliesslich ist es dann aber doch gelungen, für eine ansehnliche Zahl auch die Schweiz interessierender ungarischer Waren mengen- oder wertmässig festgesetzte Kontingente für ein neues Vertragsjahr

- 2 -

zu vereinbaren. Diese Einfuhrliste umfasst insgesamt 118 Positionen, worunter u.a. folgende Waren fallen: Mastschweine, Schlachtvieh, Bohnen, Obst, totes Geflügel, Eier, Konserven, Sämereien, Heilpflanzen, Laubschnittholz, ferner eine Reihe Industrieerzeugnisse wie Textilien, technische Gummiwaren, Porzellan-, Glas- und Eisenwaren, Radioapparate und - Röhren, pharmazeutische Produkte u.a. Der Gesamtwert dieser Einfuhrkontingente kann auf rund 50 Millionen Schweizerfranken veranschlagt werden. Damit die Einfuhr im neuen Vertragsjahr diese Höhe tatsächlich erreicht, ist allerdings nötig, dass bei verschiedenen ungarischen Waren die heute übersetzten Exportpreise den Weltmarktansätzen angepasst werden.

Bei der Festsetzung der schweizerischen Ausfuhr nach Ungarn stiessen verschiedene unserer Begehren für die Wiedierzulassung früherer traditioneller Exporterzeugnisse auf stärksten Widerstand, indem der Vertragspartner unter Berufung auf die noch immer schwierige eigene Wirtschaftslage grundsätzlich nur lebenswichtige Güter beziehen wollte. Es konnten dann aber doch auch in dieser Beziehung ungarische Zugeständnisse erreicht werden.

Die Ausfuhrseite hat daher gegenüber dem Vorjahr eine beträchtliche Erweiterung und eine bessere Anpassung an die Struktur unseres früheren Exportes nach diesem Lande erfahren. So sind nicht nur für die Ungarn hauptsächlich interessierenden Maschinen, Apparate, Instrumente, Anilinfarben, chemischen Produkte und Zuchtvieh feste Kontingente vereinbart worden, sondern auch für Uhren, verschiedene Textilerzeugnisse, Textilabfälle, pharmazeutische Spezialitäten, Schädlingsbekämpfungsmittel, aetherische Oele, Pektin, Kunsthorn und Zelluloid, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften etc. Der Gesamtwert der 75 Positionen umfassenden Ausfuhrliste beträgt ebenfalls rund 50 Millionen Schweizerfranken.

II. Zahlungsverkehr.

Das bisherige System des Zahlungsverkehrs bleibt grundsätzlich beibehalten. Dagegen sind Ungarn gewisse technische Erleichterungen zugestanden worden. Das Verfahren für die Ausführung von ungarischen Zahlungen wurde in Verbindung mit einer neuen Praxis bei der Anmeldung schweizerischer Forderungen vereinfacht. Ausserdem wird die Liquidation des "Warenkonto 1945" neu geregelt und diejenige des "Warenkonto IV" beschleunigt. Durch all diese Verbesserungen erhält Ungarn die Möglichkeit, bedeutende Guthaben, die bisher bei der Schweizerischen Nationalbank als Deckung für noch offene alte schweizerische Warenforderungen dienten, freizubekommen.

Damit infolge der Ungarn gewährten Erleichterungen im Zahlungsverkehr die Vergebung ungarischer Bestellungen in der Schweiz nicht erschwert wird, können in Zukunft gemäss Ihrer Ermächtigung vom 6. Oktober 1947 die schweizerischen Exporteure für

- 3 -

langfristige Lieferungen nach Ungarn die Exportrisikogarantie bis zum gesetzlich zulässigen Maximum von 80 % der Selbstkosten in Anspruch nehmen.

Im Verhandlungsprotokoll wurde schweizerischerseits unter anderemmerklärt, die schweizerische Regierung werde durch Garantieleistung die schweizerischen Banken in die Lage versetzen, an die ungarische Nationalbank bis zu 5 Millionen Schweizerfranken Kredite zu gewähren, soweit private Lieferverträge für ungarische Waren, die für die schweizerische Versorgung wichtig sind, fest abgeschlossen werden. Die Ausführung solcher Lieferverträge ist von der ungarischen Regierung von Fall zu Fall zu garantieren. Jeder Vertrag unterliegt der Genehmigung der Handelsabteilung. Für den Fall, dass sich der Plafond von 5 Millionen Franken in der Folge als zu niedrig erweisen sollte, wird schweizerischerseits eine Erhöhung bis auf 10 Millionen Franken gemäss der bundesrätlichen Ermächtigung wohlwollend geprüft werden.

III. - Finanztransfer.

Ungarn machte den Vorschlag, die Bedienung der schweizerischen Finanzgläubiger auf dem Wege über schweizerischerseits zu gewährende mittelfristige Kredite zu ermöglichen. Dies wurde abgelehnt mit der Begründung, der Umfang des Warenaustausches zwischen den beiden Ländern rechtfertige weiterhin die Abzweigung von 10 % der schweizerischen Einzahlungen für den Finanztransfer. Ungarn stimmte schliesslich dieser Abzweigung zu. Es garantiert einen maximalen Betrag von 3,5 Millionen Franken, wogegen die 10 % Abspaltung sistiert wird, wenn die Einzahlungen 35 Millionen Franken erreicht haben. Die angesammelten Mittel kommen den schweizerischen Finanzgläubigern (Stillhalteforderungen, Schatzwechsel und Schatzscheine, langfristige und Einzelforderungen) zu, gemäss besonders privatrechtlichen Abmachungen zwischen den Gläubigervertretern und den zuständigen ungarischen Behörden, welche eine Schuldentilgung anstreben.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1.) Die mit Ungarn getroffenen Vereinbarungen vom 25. Oktober 1947 werden genehmigt;

2.) die erste Zusatzvereinbarung zum Abkommen vom 27. April 1946 über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Ungarn ist in die eidg. Gesetzesammlung aufzunehmen;

3.) der vorgelegte Entwurf einer Pressemitteilung wird genehmigt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat und Handelsabteilung, an letztere in 12 Expl.), an das Politische Departement in 8 Expl., an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Oberzolldirektion).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Wiler